

BGE 56 I 510

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_I_510

FR: ATF 56 I 510

IT: DTF 56 I 510

Volltext

510 Sta.a.tsrecht. wenn sie nicht rein persönlichen Charakter hat: STEIN, ZPO § 38 II la ; HELLWIG, ZPRecht II 279 ; DJZ 1907, 1143; FRANCKE in Z. f. deutschen ZP 44, 118 ff.; es ist daran zu erinnern, dass auch die Konkursprivilegien der Forderung anhaften und mit ihr übergehen: JÄGER, Kommentar SchKG Art. 219 N 9). 2 Demnach erkennt da8 Bundesgericht: die Beschwerde wird abgewiesen. IV. GEWAL~ENTRENNUNG SEPARATION DES POUVOIRS 81. Auszug aus dem Urteil vom ao. Dezember 1930 i. S. Badertscher gegen Regierungsrat Zürich. Erhebung einer Abgabe von 10 Fr. für die jährliche Erneuerung der Führerbewilligung i. S. von A~. 12 ff. des Automobil- konkordats, gestützt auf die regierungsrätliche Gebühren- ordnung für die kantonalen Verwaltungsbehörden. Anfech- tung mit der Begründung, dass die Abgabe nach ihrem Betrage keine Gebühr mehr, sondern eine Steuer darstelle und deshalb gegen Art. 20 Ir des Konkordats sowie die KV (von Zürich Art. 19 IV) verstosse, die für die Einführung von Steuern ein Gesetz fordere. Abweisung. (E. 1). Angeblich rechtsun- gleiche Bemessung gegenüber einer verwandten Gebühr(E. 2.). Nach Art. 20 Abs. 2 und 3 des Automobilkonkordats vom 7. April 1914 können die Kantone, neben der in Abs. 1 ebenda vorgesehenen Sondersteuer auf Motorfahr- zeugen, «zur Deckung der gehaltenen Kosten für die Prüfung der Führer und Wagen, für Schilder, für Ausstel- lung der Bewilligungen und für sonstige Leistungen Gebühren erheben •. Die Höhe der Steuern und Gebühren wird von den Kantonen auf Grund ihrer Gesetze bestimmt. Gewwtentrennung. No 81. 511 Die vom zürcherischen Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates am 11. Dezember 1922 erlassene Ge- bührenordnung für die Verwaltungsbehörden bestimmt in § 1 : « Zur Deckung der Kosten, die dem Staate durch Inanspruchnahme der Amtstätigkeit von Behörden, Beam- ten und Angestellten der Staats- und Bezirksvel'waltung entstehen, werden, soweit nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen anderes bestimmt ist, Staats- und &hreibgebühren nach Massgabe der nachfolgenden Be- stimmungen erhoben.. An Staatsgebühren sind u. a. nach § 2 zu entrichten: «a) fürBussenverfügungen, Ver- warnungen - Aus we i s e, - je nach Umfang, Zeit- und Arbeitsaufwand, sowie nach Bedeutung der Sache 50 Cts. bis 50 Fr ; c) für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr von 5-2000 Fr .• Dazu kommen die Schreibgebüh- ren nach § 4. Wo in der Gebührenordnung Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt sind, werden die Gebühren, falls nichts anderes vorgeschrieben ist, nach dem Zeit- aufwand und der Bedeutung des Geschäftes berechnet (§ 6). Gestützt auf diesen Erlass hat die Polizeidirektion des Kantons Zürich durch Verfügung vom 1. März 1923· die Gebühren für die jährliche Erneuerung der Führer- (Fahr~) bewilligung i. S. von Art. 12 ff., insbesondere 16 des Auto- mobilkonkordats wie folgt festgesetzt: für die Führung von Automobilen 10 Fr., Motorrädern 5 Fr., Fahrrädern mit Hilfsmotor 3 Fr. Seit mehreren Jahren suchte die Sektion Zürich des Automobilklubs der Schweiz eine Ermässigung des für die Erneuerung der Automobil- führerbewilligung geltenden Ansatzes

von 10 Fr. zu er- wirken, wurde aber mit diesem Verlangen von den kan- tonalen Behörden jeweils abgewiesen. Durch Eingabe vom 8. April 1930 stellte der heutige Rekurrent Badertscher an die Polizeidirektion des Kantons Zürich das Begehren, es sei ihm die Automobilführerbewilligung für das Jahr 1930 gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Fr. zu erneuern. 512 Staatsrecht. Er berief sich auf ein beigelegtes Gutachten von Prof. Fleiner in Zürich, das unter näherer Begründung die Auffassung vertrat, der Betrag von 10 Fr. könne nicht mehr als eine wirkliche Gebühr gelten, sondern stelle eine unzulässige verschleierte Steuer dar. Die Polizei- direktion lehnte indessen durch Verfügung vom 11. April 1930 das Begehren ab und hielt an der Abgabe von 10 Fr. fest. Eine Beschwerde des Rekurrenten über diese Ver- fügung hat der. Regierungsrat des Kantons Zürich mit Entscheid vom 19. September 1930 abgewiesen. Das gleiche Schicksal hatte ein gegen den Entscheid des Regierungsrats beim Bundesgericht eingereichter staats- rechtlicher Rekurs. Der Rekurrent hatte darin an der im kantonalen Verfahren vertretenen Rechtsauffassung fest- gehalten und zur Begründung auf die Angaben der kan- tonalen Staatsrechnungen über die Einnahmen und Aus- gaben des Dienstzweiges verwiesen, dem im Kanton Zürich die Erneuerung der Führerbewilligungen und die übrigen in Art. 20 II des Automobilkonkordats erwähnten Verrichtungen übertragen seien (kantonale Motorfahr- zeugkontrolle). Es ergebe sich daraus, dass die Gesamt- einnahmen dieser Amtsstelle aus Gebühren deren Gesamt- unkosten (aus Besoldungen, Bureauauslagen u.s.w.) in den Jahren 1927, 1928 und 1929 um 262,000, 308,000 und 334,000 Fr. überschritten hätten. Allein die darin enthal- tenen Gebühren für Prüfung von Führern und Fahrzeugen und für Abgabe von Kontrollschildern hätten jeweils mehr als genügt, um die gesamten Auslagen und Auf- wendungen der Motorfahrzeugkontrolle zu decken, so dass diese, selbst wenn die Erneuerungsgebühr nach dem Antrag des Rekurrenten auf 1 Fr. angesetzt werde, noch immer mit Gewinn arbeiten würde. Zum gleichen Ergebnis komme man, wenn man den Einnahmeposten {(Staats- und Schreibgebühren I), d. h. die Erneuerungsgebühren allein mit den darauf entfallenden Unkosten vergleiche. Da die fragliche Erneuerungstätigkeit die Motorfahrzeugkontrolle nur während einer sehr beschränkten Zeit, sozusagen Gewaltentrennung. No SI. 513 ausschliesslich im Monat Januar, in Anspruch- nehme, könne auch dem Konto « Staats- und Schreibgebühren » nur ein entsprechend beschränkter Teil der Gesamtun- kosten des Dienstzweiges belastet werden. Stelle man ihn mit 1 /10 ein, so blieben aber immer noch Über- schüsse der Erneuerungs- «(Staats- und Schreib- I)~ gebüh- ren über die darauf entfallenden Unkosten von rund 167,000 Fr. für 1927, 204,000 für 1928 und 242,000 für 1929. Abgaben, deren Erträgnisse in dieser Weise die entsprechenden Unkosten, Gesamtauslagen der betref- fenden Verwaltungsabteilung überschreiten, seien keine Gebühren mehr, sondern Steuern (BGE 29 I 44 Erw. 3). Als Steuer aber verstosse die angefochtene Abgabe gegen Art. 20 II des Automobilkonkordats, der für die hier aufgeführten staatlichen Akte ausdrücklich nur noch die Erhebung von Gebühren zur Deckung der dadurch ver- ursachten Kosten, nicht eine Besteuerung zulasse. Sie verletze ferner den Art. 19 Abs. 4 der zürcherischen KV, wonach die G e s e t z g e b u n g die Arten der für den Kanton und die Gemeinden zu beziehenden Steuern festsetze. Der Regierungsrat könne sich demgegenüber auch nicht, wie es im angefochtenen Entscheid geschehe, auf die 'Bedeutung des in der Führerbewilligung liegenden Ausweises für den Träger berufen. Denn auch dieses « Bedeutungs-oment» könne für die Bemessung der Gebühr nur solange herangezogen werden, als die Gesamt- heit der Gebühren die Gesamtunkosten des Staates nicht übersteige. Die Begründung der Höhe der Gebühr mit dem Interesse des Abgabepflichtigen an der streitigen Bewilli- gung sei zudem noch aus

anderen Gründen unzutreffend (was näher ausgeführt wurde). Die Tätigkeit der Motorfahrzeugkontrolle bei der Erneuerung der Führerbewilligung sei im Wesentlichen dieselbe und jedenfalls keine grössere als diejenige der kantonalen Staatskanzlei bei der Erneuerung der Reisepässe. Sie beschränke sich, wie hier, abgesehen von der Führung einer bezüglichen Registratur, auf den Eintrag des bezahlten Betrages sowie 514 Staatsfreie auf drei Stempelaufdrücke im Führerscheinheft. Irgendwelche Kontrolltätigkeit sei damit nicht verbunden. Eigne sich ein Führer nicht mehr zur Führung von Motorfahrzeugen, so werde ihm die Führerbewilligung sofort entzogen, d. h. es werde ihm das Führerheft polizeilich abgenommen. Bei der Erneuerung brauche deshalb nicht geprüft zu werden, ob der Gesuchsteller noch ein Fahrzeug führen dürfe; denn sonst würde er den Führerausweis nicht mehr besitzen. Für die Verlängerung der Pässe betrage nun seit einigen Jahren die Gebühr 1 Fr. Es verstosse gegen die Rechtsgleichheit (Art. 4 BV), wenn bei gleicher Beanspruchung der staatlichen Organe im einen Falle eine Gebühr von 1 Fr., im andern dagegen von 10 Fr. erhoben werde. Entscheidungsgründe : \ gen Landgericht und Obergericht t1ri. Automobilkonkordat von 1914 mit der Ergänzung durch das Interkant. Reglement vom 29. Dezember 1921. Unzulässigkeit wegen Verstosses gegen das Konkordat der internen Vorschrift eines Konkordatskantons, wonach Motorwagen, „die mehr als 23 erwachsene Fahrgäste mitführen (aufnehmen können), vom Verkehr im Kanton allgemein ausgeschlossen sind, selbst wenn für die Verwendung des Wagens zur Beförderung einer grösseren Zahl von Personen eine Verkehrsbewilligung eines anderen zuständigen Konkordatskantons nach Art. 2, 3 des erwähnten Interkant. Reglements besteht (Erw. 2). - Zulässigkeit der Rüge der Konkordatswidrigkeit einer kantonalen Gesetzesbestimmung noch gegenüber der wegen Übertretung der Bestimmung ergangenen Strafverfügung (Erw. 1). .A. - Das von einer Anzahl Kantonen als Ergänzung zum Automobilkonkordat vom 7. April 1914 vereinbarte, vom Bundesrat am 29. Dezember 1921 genehmigte « Reglement betr. den Verkehr von Autoomnibussen und Lastautos mit Personenbeförderung » verlangt in Art. 2 für die Personenbeförderung durch solche Fahrzeuge eine besondere Verkehrsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Sie wird auf Grund einer Prüfung des Fahrzeuges durch einen Experten ausgestellt und darf nur beim Vorliegen der in Art. 3 und 5 bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Art. 3 umschreibt die Anforderungen an die Beschaffenheit des Wagens und erklärt dabei in ZUf. 1 f. : « Der Experte bestimmt die Zahl der höchstens zu befördernden Personen, wobei auf jede Person 45 cm Sitzbreite kommen müssen. Diese Zahl ist in die

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.